

nahme der Kasse einzukümmen, hiermit auch bey beharrlicher Saumseligkeit unabweislich verfahren, und eine interimistische Kassenverwaltung eintreten lassen.

### §. 3.

#### Rechnungsabnahme und Kassensturz.

Bei Rechnungsabnahmen ist streng darauf zu halten, daß keine unbefugte oder unbeschleunigte, so wie überhaupt keine Ausgaben ohne die gehörigen Quittungen der Empfänger verrechnet, noch sonstige Rechnungsvorfälle überssehen werden. Auch ist jedesmal unabänderlich ein Kassensturz damit zu verbinden, welchen die aufsehende Behörde nach Gutdünken vor oder nach der Rechnungsabnahme ohne alle vorherige Benachrichtigung — bey den Landkirchen-Ärariaten durch die Orts-Geistlichen — zu verfügen hat, so wie sie auch sonst den Umständen nach solchen unversehens veranstalten mag, ohne daß der Kassensführer sich zu beschweren, oder Jemand ihn deshalb eines Verdachts zu beschuldigen berechtigt seyn soll. Dürmlichst ist wegen förderksamster Beytreibung der als Bestandsgewähr aufgeführten unvermeidlichen Reste die nöthige ernstliche Verfügung zu treffen.

### §. 4.

#### Strafen säumiger Rechnungs-Abnahmen.

Auffehende Behörden, welche nicht streng auf Befolgung obiger Vorschriften (§. 2. 3.) gehalten haben, sind deshalb um 20 Thlr. zu einer milden Kasse des Landes unnachlässig zu strafen und deshalb zum Ersatz des durch absichtliche Begünstigung, unzeitige persönliche Schonung, oder grobe Fahrlässigkeit den Kassen erwachsenden Nachtheils und Verlustes fiscalisch in Anspruch zu nehmen. Namentlich soll, wenn zweijährige (bey Landkirchen dreijährige) Rechnungen unabgehört zusammen kommen, und durch die verschuldete Verzögerung der Rechnungsabnahme ein Kassen defect sich ergibt, die aufsehende Behörde solchen subsidiarisch aus eigenen Mitteln ersetzen.